

12. 1. Kann im Geltungsbereiche des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Feststellung der blutmäßigen Abstammung des während der Ehe geborenen Kindes die bejahende Abstammungsklage mit der verneinenden verbunden werden?

2. Zur Frage der Notwendigkeit der Blutgruppenuntersuchung bei der bejahenden Abstammungsklage.

ABGB. § 158.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Dezember 1942 i. S. Zem. (M.)
 w. Kurator zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung (Besl.).
 VIII 140/42.

- I. Landgericht Graz.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Urteil des Landgerichts hat ausgesprochen, 1. daß die Kläger blutmäßig nicht von ihrem gesetzlichen Vater Alois Zem. abstammen, und 2. daß sie blutmäßig von Adolf Zel., dem jetzigen Gatten ihrer Mutter, abstammen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil in seinem ersten Teile bestätigt, wegen des zweiten Ausspruches dagegen aufgehoben und die Sache insoweit an das Landgericht zurückverwiesen. Der Beklagte hat das Berufungsurteil nicht angefochten. Der Rekurs der Kläger gegen die Aufhebung des Ersturteils hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 5. November 1941 (RGZ. Bd. 167 S. 402) ausgesprochen, daß die Klage des während der Ehe geborenen Kindes auf Feststellung seiner blutmäßigen Abstammung von einem anderen Mann erst erhoben werden kann, wenn durch Urteil rechtskräftig festgestellt worden ist, daß das Kind blutmäßig von dem Ehemanne seiner Mutter (seinem gesetzlichen Vater) nicht abstamme. Das Oberlandesgericht will diesen Standpunkt insoweit einschränken, als es die Verbindung beider Ansprüche in einer gemeinsamen Klage zuläßt. Dieser Einschränkung ist zuzustimmen. Für sie spricht, daß beide Klagen gegen den vom Gericht zu bestellenden Kurator zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung zu richten sind, daß also im Falle der Verbindung nur ein Kurator zu bestellen sein wird und daß von dessen Gewissenhaftigkeit mit

Bestimmtheit zu erwarten ist, daß er die vom Gericht getroffene Feststellung der blutmäßigen Abstammung des Kindes von einem anderen Manne nicht unangefochten läßt, wenn er die Feststellung ansieht, daß das Kind blutmäßig nicht von seinem gesetzlichen Vater abstamme. Die Möglichkeit, es könne durch ein Versehen des Kurators die bejahende Feststellung rechtskräftig werden, bevor die verneinende Feststellung rechtskräftig getroffen ist, ist so gering, daß mit ihr ernsthaft nicht gerechnet zu werden braucht. Übrigens ist im vorliegenden Falle die verneinende Feststellung bereits rechtskräftig geworden.

Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des Erstgerichts, daß die Kläger blutmäßig von dem jetzigen Gatten ihrer Mutter, Adolf Zel., abstammen, aufgehoben und dem Erstgericht aufgegeben, vor der Entscheidung noch den Adolf Zel. zu hören. Diese Anordnung war richtig. Das Verfahren zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung hat in ganz besonderem Maß auf die Feststellung der sachlichen Wahrheit hinzuwirken. Die Vernehmung des als blutmäßiger Vater belangten Mannes ist grundsätzlich erforderlich, um ihm Gelegenheit zu geben, selbst alles vorzubringen, was für und gegen seine blutmäßige Vaterschaft spricht, und das Gericht in die Lage zu versetzen, seine Glaubwürdigkeit zu prüfen. An dieser Notwendigkeit vermag nichts zu ändern, daß im vorliegenden Fall Adolf Zel. seine Vaterschaft im außerstreitigen Verfahren wiederholt anerkannt hat. Über die Anordnung des Berufungsgerichts hinaus wird das Erstgericht vor der Entscheidung auch noch die Blutgruppen der Kinder, ihrer Mutter und des angeblichen blutmäßigen Vaters untersuchen lassen müssen, weil durch diese Untersuchung möglicherweise seine Vaterschaft ausgeschlossen werden kann. Die Blutgruppenuntersuchung bietet auch in jetziger Zeit keine tatsächlichen Schwierigkeiten, so daß bei der Bedeutung, welche die Klärung der Abstammungsfrage nach heutiger Auffassung hat, auf diese Aufklärungsmöglichkeit nicht verzichtet werden kann. Bei Wehrmachtangehörigen ist ihre Blutgruppe übrigens bereits von der Wehrmacht aus festgestellt worden. Die Einholung eines erbbiologischen Gutachtens ist, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, nur dann erforderlich, wenn sich auf Grund des sonstigen Beweisverfahrens Zweifel an der Abstammung der Kläger von Zel. ergeben sollten.